

Mannheim

51/3

Sandhofen

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DOMSTIFTSTR., BÜRSTADTER STR. U. SANDHOFER STR.

M. 1:1000



Erläuterung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - festgestellte oder bestehende Baulinie, sowie festgestellte oder bestehende Straßenbegrenzungs- und Baulinie
 - festgestellte oder bestehende Straßenbegrenzungslinie
 - neu festzusetzende Baulinie, sowie neu festzusetzende Straßenbegrenzungs- und Baulinie
 - neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
 - neu festzusetzende Baugrenze
 - aufzuhebende Baulinie bei verbleibender Straßenbegrenzungslinie
 - aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie
 - aufzuhebende Straßenbegrenzungs- und Baulinie
 - Straßenflächen und -plätze
 - Straßengrün
 - neue Straßenhöhen
 - alte Straßenhöhen
 - Sichtwinkel zu entfernten Gebäude
 - besonderer Bebauungsplan vorgesehen
- Als Bau- und Straßenfluchten festgestellt*
- Als Bau- u. Straßenfluchten festgestellt am 14.12.1893, 1.6.1911, 26.3.1917, 2.8.1917 und am 1.4.1957.*

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WR** Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) 0,4 0,7
 - WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - MI** Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
 - Abgrenzung der Baugebiete
 - nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Vorgartenflächen
 - öffentliche Grünanlagen
 - bestehende und bleibende Grundstücksgrenzen
 - vorgesehene Grundstücksgrenzen
 - aufzuhebende Grundstücksgrenzen
 - Zahl der Vollgeschosse bei Neubebauung (zwingend)
 - Zahl der vorhandenen Vollgeschosse bei bestehender Bebauung
 - Satteldach, 35° Neigung
 - P** Parkplätze
 - S** Stellplätze
 - G** Garagen
 - T** Tankstelle
 - Einfriedigung auf der Grundstücksgrenze
 - Einfriedigung abweichend von der Grundstücksgrenze
 - Einfriedigung nur als Saumstein
 - Grundflächenzahl
 - Geschößflächenzahl
- ohne Signatur*
- Holz, Eisen o. Hecke, 0,80m hoch*

In Bezug auf das Vortreten von Bauteilen in die Vorgärten gilt § 13 MBO

Die angegebenen Bautiefen sind Höchstmaße

Für die Bebauung gelten die Vorschriften der BauNVO in Verbindung mit der MBO

Die Profilgestaltung innerhalb der Straßenräume ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungsstand v. 1.2.1963 wird bestätigt.

ndBe

Mannheim, den 25. Juli 1963
Vermessungs- und Katasteramt



S.P.
Sahle

Mühlener Straße

30507/15

Mannheim, den 27. Juli 1963

DER OBERBÜRGERMEISTER
REF. VIII

Vinius

STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 27. Juli 1963

STADTPLANUNGSAMT

Nr. 7-2410215/87

Gerehmigt (§ Bundesbaugesetz)
Kartografie, den 30. April 1964

Regierungspräsidium
Nordbaden
im Auftrag

Bulen.

BAUDIREKTOR

Münz
Dr. Pause

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 3. Mrz. 1964 als Sitzung beschlossene Bebauungsplan (3 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 22. Mai 1964 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 22. Mai 1964

Der Oberbürgermeister
-Referat IV-
W. Müller
Bürgermeister

